

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 19.12.2014

Betreff: Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Sicherheitsverordnung - SiVO);
Einrichtung eines Fischschonbezirks
- Antrag des Angelsportvereins Landshut/Bayern e.V. vom 10.05.2012

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

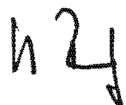
Von den 45 Mitgliedern waren 37 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung - SiVO) wird beschlossen.

Landshut, den 19.12.2014
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Sicherheitsverordnung - SiVO)
vom ...**

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund von Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 16 Abs. 1 und 2, Art. 18 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, und Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1957 (BayRS II S. 241, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 1974 (BayRS III S. 472, BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes -BayFiG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), sowie Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung – SiVO) vom 23.03.2009 (ABI S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2010 (ABI S. 106), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach den Worten „§ 13 Beschränkungen des Gemeingebrauchs der Isar“ die Worte „§ 13a Laichschonbezirk Isar – Mühleninsel“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „ Abs. 1“ gestrichen.
3. In § 6 Abs. 4 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt: „²Unberührt bleiben insbesondere auch die Vorschriften des § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV), wonach für den Betrieb bestimmter Geräte und Maschinen (z. B. Freischneider, Trimmer, Laubbläser, Laubsammler) in bestimmten Baugebietsarten weitergehende Einschränkungen bestehen.“.

4. In § 7 werden die Worte „in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie im freien Privatbereich“ gestrichen.
5. In § 10 Absatz 2 werden die Worte „auf im Bereich der Flutmulde eingerichteten Spiel- und Sportanlagen (u. a. Bolz-, Hockey- und Streetballplätze)“ durch die Worte „auf von der Stadt eingerichteten Spiel- und Sportanlagen (u.a. Bolz-, Hockey- und Streetballplätzen) in der freien Natur, insbesondere im Bereich der Flutmulde,“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Fl.-km 72,93 der Kleinen Isar – Einmündung der Flutmulde (=170 m unterhalb der Sohlenstützschwelle)“ durch die Worte „Fl.-km 74,60 der Kleinen Isar (=Steg zwischen der Mühleninsel und der Staudenrausstraße)“ ersetzt.
7. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Laichschonbezirk Isar - Mühleninsel

- (1) ¹Der Laichschonbezirk Isar – Mühleninsel erstreckt sich auf der Kleinen Isar vom Ludwigwehr bis zum Steg zwischen der Mühleninsel und der Staudenrausstraße auf eine Gewässerlänge von 240 m. ²Der Beginn und das Ende des Laichschonbezirks sind in der Natur durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
 - (2) ¹Innerhalb des Laichschonbezirks sind verboten:
 1. Handlungen, die den Wechsel, die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden; insbesondere sind untersagt in der Zeit vom 15.02. bis 15.07. die Räumung des Gewässerbetts, das Einbringen und die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Steinen und Kies und in der Zeit vom 01.11. bis 15.10. der Besatz mit Fischen,
 2. die Vornahme von Uferbauten vom 15.02. bis 15.07.,
 3. der Fang von Fischen und anderen Wassertieren in der rechten Gewässerhälfte in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. und in der linken Gewässerhälfte vom 15.02. bis 15.06. (jeweils flussabwärts gesehen).
 - (3) ¹Die Stadt Landshut kann auf Antrag von den Regelungen des Abs. 2 für den Einzelfall gemäß Art. 70 Abs. 2 Satz 2 BayFiG Ausnahmen zulassen, soweit ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Güter besteht und öffentliche Interessen auch im Übrigen nicht entgegenstehen. ²Ausnahmen nach Satz 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG). ³Ausnahmen nach Satz 1 sind nicht übertragbar und werden in stets widerruflicher Weise erteilt.“
8. In § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Verbot des Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG, nach dem landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden dürfen, bleibt unberührt. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses, somit in der Regel der Zeitraum vom 01.03. bis 15.10. jährlich. Dieses Verbot betrifft auch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesen) im Bereich der Flutmulde.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „Art. 18 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt. Nach dem Wort „wer“ werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.

b) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 6 a eingefügt:

„(6a) Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 7 BayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 13 a Abs. 2 zuwiderhandelt.“

§ 2

Der Oberbürgermeister der Stadt Landshut wird ermächtigt, die Sicherheitsverordnung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den ...
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister